OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-751419/2/BP/SW**

Datum: **Linz, 21. Juni 2021**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der E GmbH & Co OG, S, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 25. Mai 2021, GZ: 0025807/2021, betreffend Vergütung gemäß § 32 EpidemieG den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. Mai 2021, GZ: 0025807/2021, wurde der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die Vergütung des fortgezahlten Entgelts des Dienstnehmers A L, geb 28. April 19XX, im Absonderungszeitraum von 18. Jänner 2021 bis 28. Jänner 2021 iHv EUR 992,32 sowie die Vergütung des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 173,95 gewährt.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Bf mit Schreiben vom 2. März 2021, eingelangt am 2. März 2021, einen Antrag auf Vergütung nach § 32 EpidemieG aufgrund der behördlichen Absonderung ihres Dienstnehmers A L iHv EUR 1.166,27 gestellt und am 3. Mai 2021 eine Korrektur iHv EUR 1.360,66 übermittelt habe. Letzterer sei aufgrund des Bescheids der belangten Behörde vom 18. Jänner 2021, GZ: 0006179/2021, nach § 7 bzw § 17 EpidemieG behördlich abgesondert gewesen.
Die Berechnung der Vergütung sei kalendermäßig taggenau entsprechend der Anzahl der im jeweiligen Monat angefallenen Tage, in denen die Maßnahme wirksam gewesen sei, erfolgt. Daher sei die Berechnung monatsweise und auf Basis des im jeweiligen Monat ausbezahlten Monatsbezugs erfolgt. Bei der Vergütung sei der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung zu berücksichtigen gewesen. Die Beiträge der gesetzlichen Sozialversicherung (Dienstgeberbeiträge zu Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) seien im § 51 ASVG genannt. Alle anderen Lohnnebenkosten (zB Arbeitslosenversicherungsbeitrag, Kommunalsteuer, Wohnbauförderungsbeitrag, Mitarbeitervorsorgekasse, Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds etc) seien nicht zu berücksichtigen gewesen. Sonderzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld) seien berücksichtigt worden, soweit sie im betroffenen Zeitraum angefallen seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit E-Mail vom 27. Mai 2021 rechtzeitig Beschwerde.
Begründend führte die Bf aus, dass sie Beschwerde wegen EUR 194,39 bezüglich des Sonderzahlungsanteils erhebe – dies vor dem Hintergrund der Einrechnung anteiliger Sonderzahlungen, auch wenn im Monat der Quarantäne keine Sonderzahlungen ausbezahlt worden seien.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Juni 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal die Beschwerde zurückzuweisen ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf ist eine GmbH & Co OG mit Sitz in S.

II.2. A L, geboren am 28. April 19XX, wohnhaft in L ist ein Hilfsarbeiter der Bf. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. Jänner 2021, GZ: 0006179/2021, wurde eine Absonderung nach § 7 bzw § 17 EpidemieG ausgesprochen, indem über A L mit Wirkung vom 18. Jänner 2021 die Anhaltung bis einschließlich 28. Jänner 2021 verfügt wurde. Dieser Bescheid wurde vor der schriftlichen Ausfertigung auch telefonisch (§ 46 EpidemieG) erlassen. Die Absonderung wurde wegen des Vorliegens eines Kontakts von A L zu einer an der ansteckenden Krankheit COVID-2019 / Erreger: SARS-CoV-2 („neuartiges Corona-Virus") erkrankten Person verfügt.

II.3. Die Bf zahlte als Arbeitgeberin dem Hilfsarbeiter für den Jänner 2021 den ihm gebührenden Lohn gänzlich aus. Im Monat Jänner 2021 wurden von der Bf bezüglich A L keine Sonderzahlungen (Weihnachtsremuneration bzw Urlaubsgeld) ausbezahlt.

II.4. Als Anlage zu einem E-Mail vom 2. März 2021 brachte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag des Arbeitgebers auf Zuerkennung einer Vergütung für ihren Hilfsarbeiter A L gemäß § 32 EpidemieG ein. Darin wurde ein Gesamtbetrag iHv EUR 1.166,27 geltend gemacht.

II.5. Als Anlage zu einem E-Mail vom 3. Mai 2021 übermittelte die Bf eine Neuberechnung der beantragten Vergütung gemäß § 32 EpidemieG für ihren Hilfsarbeiter A L, womit zusätzlich zum ursprünglichen Gesamtbetrag auch anteilige Sonderzahlungen inklusive des diesbezüglichen Dienstgeberanteils zur Sozialversicherung geltend gemacht wurden. Insgesamt wurde nunmehr ein Gesamtbetrag iHv EUR 1.360,66 geltend gemacht.

II.6. Die belangte Behörde gewährte der Bf – mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid – die Vergütung des fortgezahlten Entgelts des Dienstnehmers A L, geb 28. April 19XX, im Absonderungszeitraum von 18. Jänner 2021 bis 28. Jänner 2021 iHv EUR 992,32 sowie die Vergütung des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 173,95, sodass sich in Summe ein Gesamtbetrag iHv EUR 1.166,27 ergibt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem bezughabenden Verwaltungsakt und der Beschwerde.

IV. Rechtsgrundlagen:

IV.1. Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl 1/1930 (WV) idF BGBl I 194/1999 (DFB) idF BGBl I 2/2021, lautet auszugsweise:

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden
1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
[...]

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
[...]"

IV.2. Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 100/2021, lautet auszugsweise:

„Absonderung Kranker.
§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.
(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Jede Anhaltung, die länger als 14 Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.
[...]

Überwachung bestimmter Personen.
§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese

Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden. *(BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. f.)*
[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.
[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[...]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[...]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

[...]

Telefonischer Bescheid

§ 46. (1) Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes können für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.

(2) Die Absonderung endet, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt.

(3) Der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides ist zu beurkunden und der Partei zuzustellen.

[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, über Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32, die auf Grund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme eingebracht werden, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwölf Monate nach deren Einlangen zu entscheiden."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zur Erhebung einer Parteibeschwerde nach Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG ist legitimiert, wer behauptet, durch den angefochtenen Bescheid in seinen subjektiven Rechten verletzt zu sein; zu den subjektiven Rechten, deren mögliche Verletzung die Beschwerdelegitimation begründen, zählen sowohl einfachgesetzlich wie auch verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte. Die Beschwerdelegitimation setzt daher unter anderem voraus, dass eine solche Rechtsverletzung möglich ist; ob dies der Fall ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheids zu bestimmen (vgl nur VwGH 11.11.2016, Ro 2016/12/0010, Rs 2 idS auch VwGH 30.06.2016, Ra 2016/16/0038, Rs 2).

Gelangt das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass die Bf durch den angefochtenen Bescheid in ihren subjektiven Rechten nicht verletzt sein kann, ist die Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation bzw mangelnden Rechtsschutzinteresses zurückzuweisen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mit dem angefochtenen Bescheid dem verfahrenseinleitenden Antrag der Bf vollinhaltlich stattgegeben wurde (vgl nur *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 7 VwGVG Rz 21 [Stand 15.2.2017, rdb.at]). Durch eine ihrem Antrag vollinhaltlich Rechnung tragende Entscheidung kann somit eine beschwerdeführende Partei nicht in ihren Rechten verletzt sein.

V.2. Als Anlage zu einem E-Mail vom 2. März 2021 brachte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag des Arbeitgebers auf Zuerkennung einer Vergütung für ihren Hilfsarbeiter A L gemäß § 32 EpidemieG ein. Darin wurde ein Gesamtbetrag iHv EUR 1.166,27 geltend gemacht.

Als Anlage zu einem E-Mail vom 3. Mai 2021 übermittelte die Bf eine Neuberechnung der beantragten Vergütung gemäß § 32 EpidemieG für ihren Hilfsarbeiter A L, womit zusätzlich zum ursprünglichen Gesamtbetrag auch anteilige Sonderzahlungen inklusive des diesbezüglichen Dienstgeberanteils zur Sozialversicherung geltend gemacht wurden. Insgesamt wurde nunmehr ein Gesamtbetrag iHv EUR 1.360,66 geltend gemacht.

Die belangte Behörde gewährte der Bf – mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid – die Vergütung des fortgezahlten Entgelts des Dienstnehmers A L, geb 28. April 19XX, im Absonderungszeitraum von 18. Jänner 2021 bis 28. Jänner 2021 iHv EUR 992,32 sowie die Vergütung des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 173,95, sodass sich in Summe ein Gesamtbetrag iHv EUR 1.166,27 ergibt.

V.3. Gemäß § 33 EpidemieG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich

diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Gemäß § 49 Abs 1 EpidemieG ist abweichend von § 33 der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

Aufgrund von § 49 Abs 1 EpidemieG – der seit 8. Juli 2020 in dessen nunmehrigen Textierung in Kraft steht – wird somit die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, von sechs Wochen auf drei Monate verlängert. Diese Fristverlängerung dient der Erleichterungen für die Betroffenen (vgl IA 622/A BlgNR 27. GP 1).

Da über A L mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. Jänner 2021, GZ: 0006179/2021, eine Absonderung nach § 7 bzw § 17 EpidemieG ausgesprochen wurde, indem über ihn mit Wirkung vom 18. Jänner 2021 die Anhaltung bis einschließlich 28. Jänner 2021 – wegen des Vorliegens eines Kontakts zu einer an der ansteckenden Krankheit COVID-2019 / Erreger: SARS-CoV-2 („neuartiges Corona-Virus") erkrankten Person – verfügt wurde, ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, geltend zu machen, zumal es sich bei der bescheidmäßigen Absonderung um eine wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangene behördliche Maßnahme handelt.

Bei der dreimonatigen Frist des § 49 Abs 1 EpidemieG, der im Prinzip in Abweichung zu § 33 EpidemieG lediglich eine längere Antragsfrist normiert, handelt es sich um eine materiellrechtliche Frist, da im Hinblick auf den Wortlaut des § 33 EpidemieG, dieser von einem Erlöschen eines (durch Ausbezahlung iSd § 32 Abs 3 EpidemieG auf die Bf übergegangenen) Anspruches bei nicht rechtzeitiger Antragstellung spricht (vgl insbesondere dass es sich bei der Frist des § 33 EpidemieG um eine materiellrechtliche handelt VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061).

Der mit E-Mail vom 2. März 2021 von der Bf bei der belangten Behörde eingebrachte Antrag der Bf auf Zuerkennung einer Vergütung für ihren Mitarbeiter A L gemäß § 32 EpidemieG ist jedenfalls binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der belangten Behörde eingelangt, zumal über den Hilfsarbeiter der Bf eine Anhaltung von 18. Jänner 2021 bis einschließlich 28. Jänner 2021 verfügt wurde.

Hingegen ist der von der Bf mit E-Mail vom 3. Mai 2021 übermittelte Antrag auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG für ihren Mitarbeiter A L, mit dem zusätzlich zum ursprünglichen Gesamtbetrag auch anteilige Sonderzahlungen inklusive des diesbezüglichen Dienstgeberanteils zur Sozialversicherung geltend gemacht wurden, jedenfalls nicht binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der belangten Behörde eingelangt, zumal über den Hilfsarbeiter der Bf eine Anhaltung von 18. Jänner 2021 bis einschließlich 28. Jänner 2021 verfügt wurde. Die Geltendmachung von anteiligen Sonderzahlungen inklusive des diesbezüglichen Dienstgeberanteils zur Sozialversicherung erfolgte somit außerhalb der in § 49 Abs 1 EpidemieG normierten Frist, sodass diesbezüglich ein allfälliger Anspruch schon deswegen erloschen ist.

V.4. Abgesehen davon, wurden im betroffenen Absonderungszeitraum (Jänner 2021) nachweislich keine Sonderzahlungen (Weihnachtsremuneration bzw Urlaubsgeld) an den Hilfsarbeiter der Bf ausbezahlt. Da ein Anspruch auf Vergütung aber auf Basis des im Abrechnungszeitraum tatsächlich ausbezahlten Bruttoentgelts zu berechnen ist, wären Sonderzahlungen auch aus diesem Grund im konkreten Fall nicht zu berücksichtigen.

V.5. Die Bf kann nicht als beschwerdelegitimiert erachtet werden, da eine Rechtsverletzung nicht möglich ist. Da die belangte Behörde einen Vergütungsbetrag iHv EUR 1.166,27 zugesprochen hat und die Bf im verfahrenseinleitenden Antrag exakt diesen Betrag iHv EUR 1.166,27 begehrt hat, wurde dem Begehren der Bf vollinhaltlich stattgegeben. Daran ändert auch der Antrag der Bf, den sie als Anlage zu einem E-Mail vom 3. Mai 2021 übermittelte und mit dem sie erstmals anteilige Sonderzahlungen inklusive des diesbezüglichen Dienstgeberanteils zur Sozialversicherung geltend gemacht hat, nichts, da dieser außerhalb der Frist des § 49 Abs 1 EpidemieG bei der belangten Behörde eingelangt ist, und daher die Erhöhung der beantragten Vergütung gemäß § 32 EpidemieG um anteilige Sonderzahlungen inklusive des diesbezüglichen Dienstgeberanteils zur Sozialversicherung – schon deshalb – jedenfalls unberücksichtigt zu bleiben hat.

Da somit das angefochtene verwaltungsbehördliche Handeln nicht zum Nachteil der Bf abweicht, ist die Bf nicht beschwert und es vermag vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Beschwerdelegitimation bzw kein Rechtsschutzinteresse der Bf erblickt zu werden.

V.6. Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 25. Mai 2021, GZ: 0025807/2021, betreffend Vergütung gemäß § 32 EpidemieG war daher als unzulässig zurückzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree